

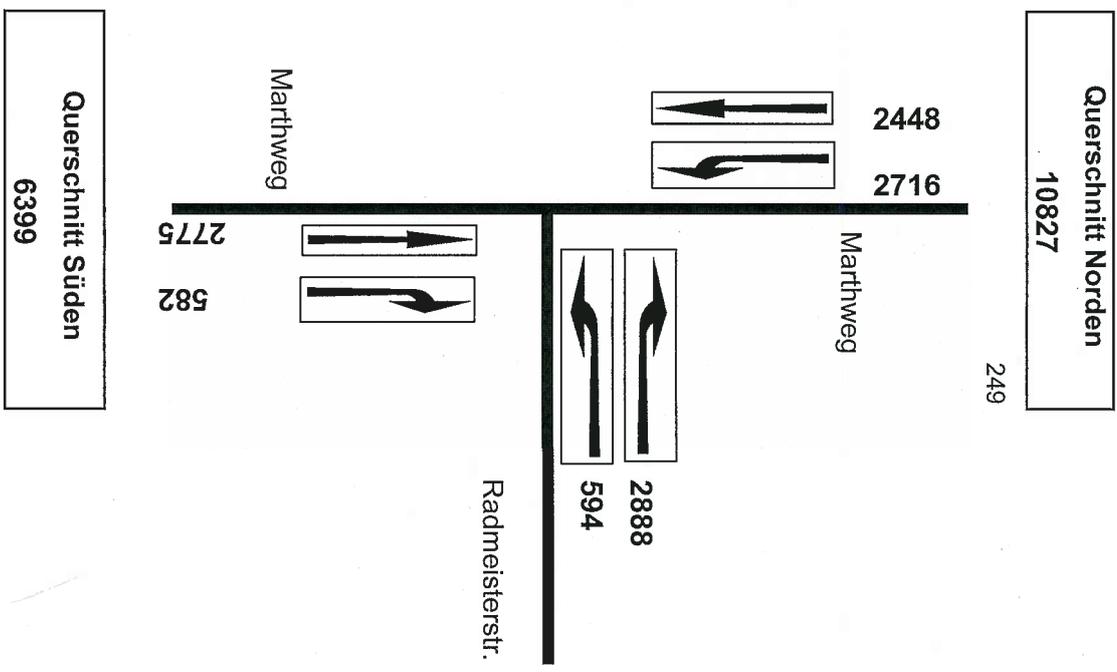
Verkehrsplanungsamt Nürnberg Generalverkehrsplanung

Zählstelle 249

Querschnittszählung vom 17.07.07

Knoten: Marthweg / Radmeisterstraße

(Werte in Kfz / 16h)



Querschnitt Norden
10827
249

Querschnitt Osten
6780
249/1

Σ 5.604



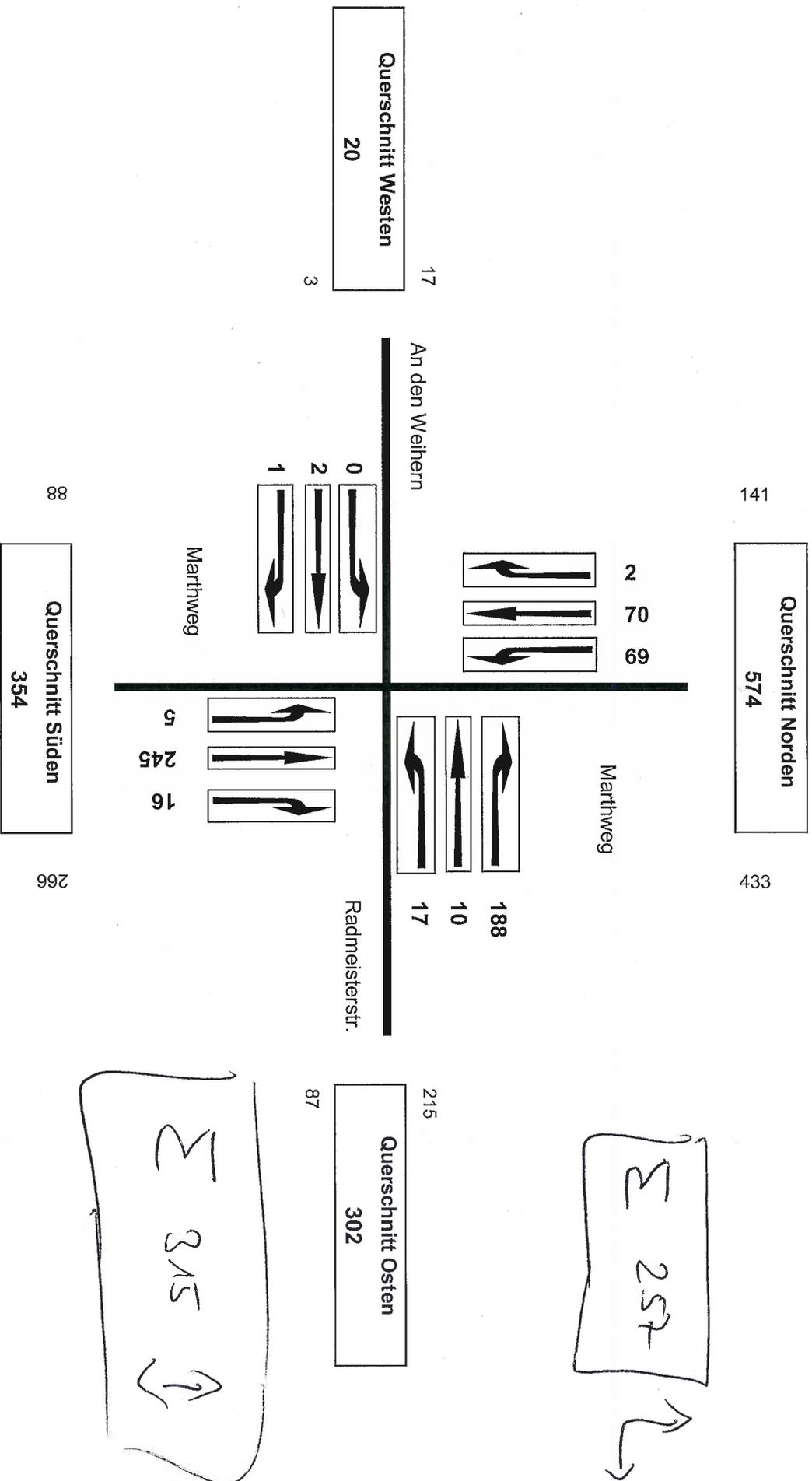
Σ 5.223



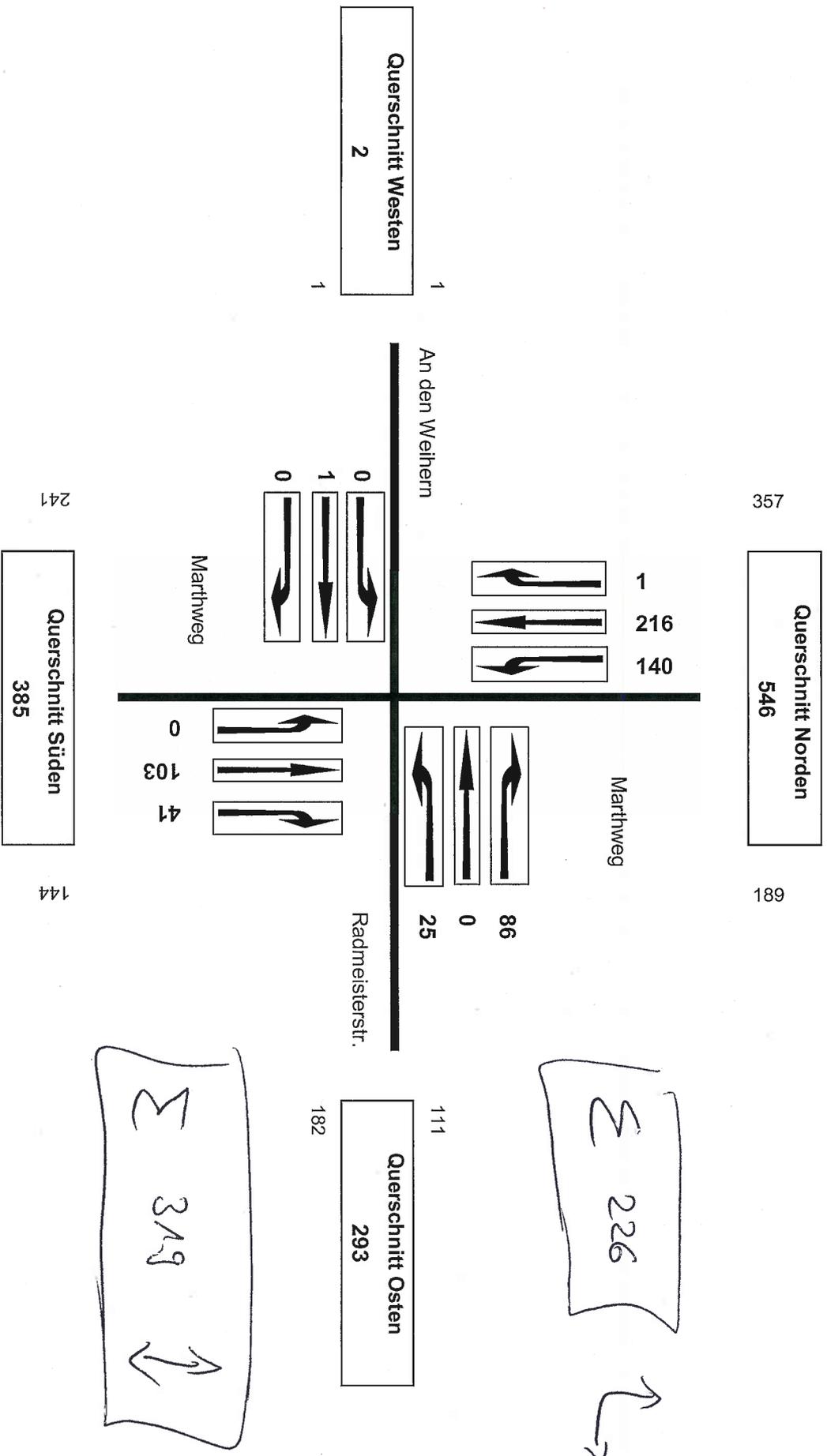
Querschnitt Süden
6399

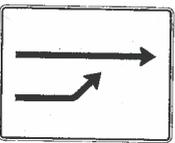
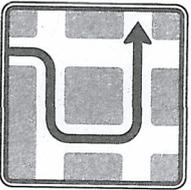
249/2

Handzählung Dienstag 12.04.2016
 Knoten: Marthweg/Radmeisterstraße
 7:30 Uhr - 8:00 Uhr (Werte in Kfz / 30 min)



Handzählung Dienstag 12.04.2016
 Knoten: Marthweg/Radmeisterstraße
 16:30 Uhr - 17:00 Uhr (Werte in Kfz / 30 min)



1	2	3
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
82	 <p>Zeichen 531</p>	
82.1	 <p>Einengungstafel</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Bei Einengungstafeln wird mit dem Zusatzzeichen⁹ der Ort angekündigt, an dem der Fahrstreifenwechsel nach dem Reißverschlussverfahren (§ 7 Absatz 4) erfolgen soll.</p>
83	 <p>Zeichen 590</p> <p>Blockumfahrung</p>	<p>3. Blockumfahrung</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen kündigt eine durch die Zeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (Zeichen 209 bis 214) vorgegebene Verkehrsführung an.</p>

⁹ Zusatzzeichen 1005-30.

VwV-SVO zu § 42 Richtzeichen

Zu Zeichen 301 Vorfahrt

1. Das Zeichen steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung.
2. An jeder Kreuzung und Einmündung, vor der das Zeichen steht, muss auf der anderen Straße das Zeichen 205 oder das Zeichen 206 angeordnet werden.
3. Das Zusatzzeichen für die abknickende Vorfahrt (hinter Zeichen 306) darf nicht zusammen mit dem Zeichen 301 angeordnet werden.
4. Das Zeichen ist für Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen nicht anzuordnen. Dort ist das Zeichen 306 zu verwenden. Im Übrigen ist innerhalb geschlossener Ortschaften das Zeichen 301 nicht häufiger als an drei hintereinander liegenden Kreuzungen oder Einmündungen zu verwenden. Sonst ist das Zeichen 306 zu verwenden. Eine Abweichung von dem Regelfall ist nur angezeigt, wenn die Bedürfnisse des Buslinienverkehrs in Tempo 30-Zonen dies zwingend erfordern.
5. Über Kreisverkehr vgl. zu Zeichen 215.

V. Über Kreisverkehr vgl. zu Zeichen 215.

Zu den Zeichen 306 und 307 Vorfahrtstraße und Ende der Vorfahrtstraße

1. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Vorfahrt für alle Straßen des öffentlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weitere für den innerörtlichen Verkehr wesentliche Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich unter Verwendung des Zeichens 306 anzuordnen (vgl. zu § 45 Abs. 1 bis 1e).
 2. Das Zeichen 306 steht in der Regel innerhalb geschlossener Ortschaften vor der Kreuzung oder Einmündung, außerhalb geschlossener Ortschaften dahinter.
 3. An jeder Kreuzung und Einmündung im Zuge einer Vorfahrtstraße muss für die andere Straße das Zeichen 205 oder Zeichen 206 angeordnet werden; siehe aber auch § 10.
 4. IV. 1. Das Zeichen 306 mit dem Zusatzzeichen „abknickende Vorfahrt“ ist immer vor der Kreuzung oder Einmündung anzubringen. Über die Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III 1 Buchstabe a zu § 45 Abs. 1 bis 1e; Rn. 4.
 5. 2. Die abknickende Vorfahrt ist nur anzuordnen, wenn der Fahrzeugverkehr in dieser Richtung erheblich stärker ist als in der Geradeausrichtung. Der Verlauf der abknickenden Vorfahrt muss deutlich erkennbar sein (Markierungen, Vorweisung).
 6. 3. Treten im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen mit abknickender Vorfahrt Konflikte mit dem Fußgängerverkehr auf, ist zum Schutz der Fußgänger das Überqueren der Fahrbahn durch geeignete Maßnahmen zu sichern, z. B. durch Lichtzeichenregelung für die Kreuzung oder Einmündung oder Geländer.
 7. 4. Wird eine weiterführende Vorfahrtstraße an einer Kreuzung oder Einmündung durch Zeichen 205 oder 206 unterbrochen, darf das Zeichen 307 nicht aufgestellt werden. Zeichen 306 darf in diesem Fall erst an der nächsten Kreuzung oder Einmündung wieder angeordnet werden.
 8. V. Endet eine Vorfahrtstraße außerhalb geschlossener Ortschaften, sollen in der Regel sowohl das Zeichen 307 als auch das Zeichen 205 oder das Zeichen 206 angeordnet werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen 307 entbehrlich. Anstelle des Zeichens 307 kann auch das Zeichen 205 mit Entfernungsangabe als Vorankündigung angeordnet werden.
- Zu Zeichen 308 Vorrang vor dem Gegenverkehr**
1. Das Zeichen steht vor einer verengten Fahrbahn. Am anderen Ende der Verengung muss das Zeichen 208 angeordnet werden (vgl. zu Zeichen 208, Rn. 3).
- Zu den Zeichen 310 und 311 Orstafel**
1. Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbedeutender Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortsein-